

UNVERZAGT VON HAVE

RECHTSANWÄLTE | STEUERBERATER

UNVERZAGT VON HAVE
ROTHENBAUMCHAUSSÉE 43 20148 HAMBURG

Einschreiben mit Rückschein

Jörg Trogisch
Preetzer Chaussee 125e
24222 Schwentinental

ANSPRECHPARTNER: Dr. Martin Gerecke
DURCHWAHL: +49 40 41 4000-0
FAX DIREKT: +49 40 41 4000-40
E-MAIL: gerecke@unverzagtvonhave.com
UNSER ZEICHEN: F.789-10
DATUM: 11.04.2011

HHLA / J. Trogisch, Jörg

Sehr geehrter Herr Trogisch,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns die Hamburger Hafen und Logistik AG (HHLA) mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hat.

Eine auf uns lautende Vollmacht ist diesem Schreiben als **Anlage 1** beigelegt.

Obwohl Ihnen bereits mit dem Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 09.08.2010 (Az.: 324 O 352/10, bestätigt durch das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 07.01.2011) untersagt wurde, sich gegenüber Dritten in ehrverletzender Weise über unsere Mandantin

EINGEGANGEN
13. April 2011

HAMBURG

ALEXANDER UNVERZAGT
DR. DETLEV BROSZEHL
DIRK FELDMANN
HARRO VON HAVE
DR. FRANK EICKMEIER
GEORG FECHNER, Maître en Droit*
DR. ANDREAS PENSE, M.S.J. (Paris)
DR. GERO BRUGMANN, LL.M. (UNSW)
DR. JAN-PETER EWERT*
CLAUDIA GIPS
DR. OLIVER SCHERENBERG
DR. PETRA HANSMERSMANN, LL.M.
ATTORNEY-AT-LAW (NEW YORK)
DR. SEBASTIAN RENGSHAUSEN*
GERO VON GLASENAPP**

*Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
**Steuerberater

ROTHENBAUMCHAUSSÉE 43
20148 HAMBURG

TELEFON +49(0)40 41 40 00-0
TELEFAX +49(0)40 41 40 00-40

hamburg@unverzagtvonhave.com

BERLIN

KAI MAY
CHRISTOPH FEY

MONBIJOUPLATZ 2
10178 BERLIN

TELEFON +49(0)30 28 87 63-33
TELEFAX +49(0)30 28 87 63-44

berlin@unverzagtvonhave.com

KÖLN

KURT-MICHAEL LOITZ

HOCHSTADENSTR. 1-3, 2. OG
50674 KÖLN

TELEFON +49(0)221 346 82-16
TELEFAX +49(0)221 346 82-19

koeln@unverzagtvonhave.com

www.unverzagtvonhave.com

DEUTSCHE BANK

BLZ 200 700 24
KONTO 6 562 110

HASPA

BLZ 200 505 50
KONTO 1 282 131 851

ANDERKONTO
DEUTSCHE BANK

BLZ 200 700 24
KONTO 6 562 060

zu äußern, hält Sie dies offensichtlich nicht davon ab, neue rufschädigende Behauptungen und bereits abgemahnte Äußerungen erneut zu verbreiten.

So haben Sie am 31.03.2011 vor dem Gebäude unserer Mandantin eine von Ihnen verfasste Pressemitteilung

Anlage 2

an die das Gebäude unserer Mandantin aus Anlass ihrer Bilanzpressekonferenz betretenden und verlassenden Pressevertreter verteilt, die nachweislich wahrheitswidrige und diffamierende Behauptungen im Rahmen der indirekten Wiedergabe enthält. Die Pressemitteilung ist auch im Internet unter „www.fitschen.com“ abrufbar.

Anlage 3 (Screenshot der Webseite vom 11.04.2011)

Im Einzelnen geht es um folgende Behauptungen:

1. *„Aus seinen [Unterlassungsschuld] Feststellungen und zusammen getragenen Beweismitteln ergibt sich, dass die Insolvenz [der Cellpap Trucking Speditions GmbH & Co. KG] in der Vergangenheit systematisch geplant und in Zusammenarbeit mit der Hamburger Jointventure Partnerin G. Schürfeld & Co. (GmbH & Co) über mehrere Jahre verschleiert, verschleppt und vertuscht wurde.“*
2. *„Schwere Umweltstraftaten in Zusammenhang mit dem Bau der Betriebsimmobilie der Cellpap Trucking Speditions GmbH & Co. KG“ [begangen zu haben].*
3. *„[...] nachgelagerte Betrugshandlungen zu Lasten seiner Firmen Cellpap Logistics GmbH und seiner Tankwagenspedition Fitschen Transport GmbH & Co. KG“ [vorgenommen zu haben].*
4. *[dass] „[...] den von ihm beauftragten Mediatoren von der HHLA ein offensichtlich falsch beauftragtes Verkehrswertgutachten zum Ankauf seiner Betriebsimmobilie vorgelegt wurde (540.000,- EUR) ...“*

5. „[...] verpflichtete sich die HHLA dazu, die Immobilie [...] notfalls für 1.270.000,- EUR zurückzukaufen.“

Unsere Mandantin muss diese unwahren, geschäftsschädigenden Behauptungen nicht hinnehmen.

Zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr haben wir Sie daher aufzufordern, die beigefügte Unterlassungserklärung bis

Freitag, den 15. April 2011, 10:00 Uhr,

– hier eingehend –

im Original per Post – vorab per Telefax zur Fristwahrung – abzugeben.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, unserer Mandantin von den durch das Tätigwerden unseres Büros entstandenen Kosten gemäß nachstehender Kostenaufstellung freizuhalten.

Gegenstandwert: 30.000,00 EUR

1,30 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG, § 13 RVG	985,40 EUR
Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, 7002 VV RVG	<u>20,00 EUR</u>
Endsumme	<u>1.005,40 EUR</u>

Sollte die vorbezeichnete Frist fruchtlos verstreichen, werden wir unserer Mandantin empfehlen, unverzüglich gerichtliche Schritte gegen Sie einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen,


Dr. Martin Gerecke
Rechtsanwalt

Abschrift

per Fax: 414 000 40
Rechtsanwälte Unverzagt von Have
Herrn Rechtsanwalt Dr. Martin Gerecke
Rothenbaumchaussee 43
20148 Hamburg

HAMBURGER ANZEIGEN
VERLAGS-GESELLSCHAFT
GMBH

HAMBURGER ANZEIGEN
VERLAGS-GESELLSCHAFT
GMBH

HAMBURGER ANZEIGEN
VERLAGS-GESELLSCHAFT
GMBH

HAMBURGER ANZEIGEN
VERLAGS-GESELLSCHAFT
GMBH

Hamburg, 19.04.11
Unser Zeichen: 217/10LE01 Ma

Ihr Aktenzeichen: F-789-10
Trogisch, Jörg / HHLA

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Gerecke,

in obiger Angelegenheit nehmen wir Bezug auf die uns zugewandene neuerliche Unterlassungsaufforderung. Namens und in Vollmacht unseres Mandanten dürfen wir hierzu folgende Erklärung abgeben:

Herr Trogisch wird die Unterlassungserklärung nicht unterzeichnen. Alle von ihm dargestellten Sachverhalte beruhen auf genauesten Recherchen und sind unterlegt durch entsprechende Dokumente und Tatsachenfeststellungen.

Es wird angeraten, von Seiten der HHLA grundlegende Überlegungen anzustellen, wie in dieser Angelegenheit weiter verfahren werden soll.

Es entsteht hier der Eindruck, Dr. Böttner werde von der HHLA vorgeschickt, alle möglichen Erklärungen gegenüber Dritten, z. B. gegenüber der Bundesregierung abzugeben und eidesstattliche Versicherungen über Vorgänge abzugeben, die zeitlich vor seiner Wahrnehmung liegen. Dieses kann nicht zielführend sein. Zielführend kann lediglich sein, in eine ordnungsgemäße Verhandlung einzutreten und Versuche zu unternehmen, die Sache insgesamt zu bereinigen.

Eine Unterlassungserklärung hinsichtlich eines Teilsachverhaltes, der ohnehin inzwischen allen interessierten Personen in der Öffentlichkeit, dem Senat, dem Aufsichtsrat und allen Verantwortlichen im Hamburger Hafen bekannt ist, führt nicht weiter. Wir betonen, dass Herr Trogisch immer noch bereit ist, mit der HHLA in entsprechende Vergleichsverhandlungen einzutreten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Lemke
Rechtsanwalt (nach Diktat ortsabwesend)

Hildebrand
Rechtsanwalt

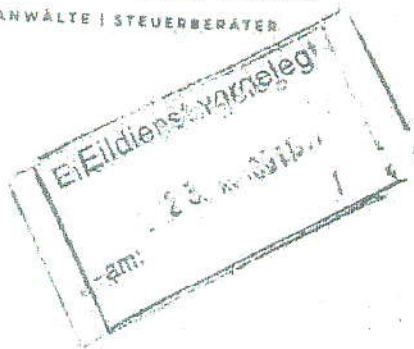
*Prof. Werner & Glöckner
Königstraße
Hans Wipps*

UNVERZAGT VON HAVE

RECHTSANWÄLTE | STEUERBERÄTER

UNVERZAGT VON HAVE
ROTHENBAUMCHAUSSEE 43 20148 HAMBURG

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg
Zivilkammer 24



HAMBURG

ALEXANDER UNVERZAGT
DR. DETLEV BROSCHEHL
DIRK FELDMANN
HARRO VON HAVE
DR. FRANK EICKMEIER
GEORG FECHNER, Maître en Droit
DR. ANDREAS PENSE, Maître en Droit
DR. GERO BRUGMANN, LL.M. (HONOR.)
DR. JAN PETER EWERT
CLAUDIA GIPS
DR. OLIVER SCHERENBERG
DR. PETRA HANSMERSMANN LL.M.
DR. SEBASTIAN RENGSHAUSEN
GERO VON GLÄSENAPPE
*Fachanwalt für gewerbliche Rechtsschutz
*Steuerberater

EILT! Bitte sofort vorlegen, da evl!

ANSPRECHPARTNER: Dr. Martin Gerecke
DURCHWAHL: +49 40 41 4000-0
FAX DIREKT: +49 40 41 4000-40
E-MAIL: gerecke@unverzagtvonhave.com

UNSER ZEICHEN: F-789-10
DATUM: 21.04.2011



ROTHENBAUMCHAUSSEE 43
20148 HAMBURG
TELEFON +49 (0)40 41 40 00-0
TELEFAX +49 (0)40 41 40 00-40
hamburg@unverzagtvonhave.com

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der Hamburger Hafen und Logistik AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand Herrn Klaus-Dieter Peters, Herrn Dr. Stefan Behn, Herrn Heinz Brandt, Herrn Dr. Sebastian Jürgens und Herrn Dr. Roland Lapin, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Klaus-Dieter Peters, Bei St. Annen 1, 20457 Hamburg.

- Antragstellerin -

Verfahrensbev.: Rechtsanwälte Unverzagt von Have,
Rothenbaumchaussee 43, 20148 Hamburg

gegen

Herrn Jörg Trogisch, Preetzer Chaussee 125e, 24222 Schwentinental,

- Antragsgegner -

Verfahrensbev.: Rechtsanwälte Lemke, Hildebrand, Neuer Wall 7,
20354 Hamburg

BERLIN

KAI MAY
CHRISTOPH FEY
MONDRIANPLATZ 2
10178 BERLIN
TELEFON +49 (0)30 28 27 61-33
TELEFAX +49 (0)30 28 27 61-44
berlin@unverzagtvonhave.com

KÖLN

KURT MICHAEL LOITZ
HOCHSTADENSTR. 1-3, D 50674 KÖLN
TELEFON +49 (0)221 346 82-16
TELEFAX +49 (0)221 346 82-19
koeln@unverzagtvonhave.com

www.unverzagtvonhave.com

DEUTSCHE BANK
BLZ 250 700 24
KONTO 6 562 110

HAERA
BLZ 250 505 50
KONTO 1 292 131 651

ANDERACHT
DEUTSCHE BANK
BLZ 250 700 24
KONTO 6 562 000

wegen: Unterlassung von wahrheitswidrigen Behauptungen und Verletzung des
Ehrschutzes

Streitwert: EUR 40.000,00 (vorläufig geschätzt)

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantragen wir – der Dringlichkeit der Sache wegen ohne mündliche Verhandlung und durch den Vorsitzenden allein – den Erlass einer einstweiligen Verfügung, für die wir folgende Tenorierung unterbreiten (§ 938 Abs. 1 ZPO):

Dem Antragsgegner wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00 und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung

verboten,

wörtlich oder sinngemäß im Hinblick auf angebliches Verhalten der Antragstellerin zu behaupten bzw. behaupten zu lassen und/oder zu verbreiten bzw. verbreiten zu lassen:

1. „Aus seinen [Antragsgegner, d. Unterzeichner] Feststellungen und zusammen getragenen Beweismitteln ergibt sich, dass die Insolvenz [der Cellpap Trucking Speditions GmbH & Co. KG, d. Unterzeichner] in der Vergangenheit systematisch geplant und in Zusammenarbeit mit der Hamburger Jointventure Partnerin G. Schürfeld & Co. (GmbH & Co) über mehrere Jahre verschleiert, verschleppt und vertuscht wurde.“;
2. „Schwere Umweltstraftaten in Zusammenhang mit dem Bau der Betriebsimmobilie der Cellpap Trucking Speditions GmbH & Co. KG“ [begangen zu haben];
3. „[...] nachgelagerte Betrugshandlungen zu Lasten seiner [des Antragsgegners, d. Unterzeichner] Firmen Cellpap Logistics GmbH und seiner Tankwagenspedition Fitschen Transport GmbH & Co. KG“ [vorgenommen zu haben];
4. [dass] „[...] den von ihm [Antragsgegner, d. Unterzeichner] beauftragten Mediatoren von der HHLA ein wissentlich falsch beauftragtes Verkehrswertgutachten zum Ankauf seiner Betriebsimmobilie vorgelegt wurde (540.000,- EUR) [...]“

5.

ANH auf guten Gründe

wie in der Pressemitteilung vom 31.03.2011 geschehen, beigefügt als

Anlage ASt 1.

Im Übrigen wird um Folgendes gebeten:

1. Nach Erlass der einstweiligen Verfügung bitten wir um telefonische Benachrichtigung, damit wir umgehend die Zustellung an den Antragsgegner veranlassen können.
2. Sollte das Gericht gleichwohl eine mündliche Verhandlung, die Überlassung der Antragsschrift an die Gegenseite zur Stellungnahme oder die Zurückweisung des Antrages in Erwägung ziehen, bitten wir darum, zuvor mit dem Unterzeichner telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Begründung:

Die Antragstellerin wendet sich gegen wahrheitswidrige Behauptungen des Antragsgegners in einer von ihm verfassten Pressemitteilung vom 31.03.2011.

I. Sachverhalt

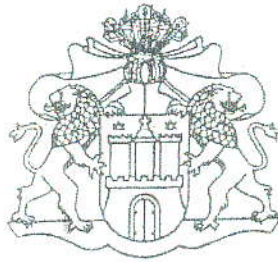
1. Die Antragstellerin ist ein in Hamburg ansässiges Hafenlogistikunternehmen und unter dem Kürzel „HHLA“ bekannt. Der Antragsgegner ist Kommanditist des auf den Transport von flüssigen Brennstoffen spezialisierten Unternehmens Fitschen Transport GmbH & Co. KG und Geschäftsführer der Komplementär-GmbH dieser Gesellschaft, der Fitschen Verwaltungs GmbH, ebenfalls mit Firmensitz auf der Hafensinsel in Hamburg. Das Unternehmen hat inzwischen Insolvenz angemeldet, zum Insolvenzverwalter ist Herr Burckhardt Reimer, Domstraße 15, 20095 Hamburg, bestellt.

Mit Wirkung zum 01.04.2000 mietete die Antragstellerin mehrere Flurstücke auf der Hamburger Hafensinsel von der Liegenschaftsverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg an.

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 247/11



Beschluss

in der Sache

Hamburger Hafen und Logistik AG, vertreten durch den Vorstand Klaus-Dieter Peters, Bei St.
Annen 1, 20457 Hamburg

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Unverzagt, von Have**, Rothenbaumchaussee 43, 20148 Hamburg, Gz.:
F-789-10

gegen

Jörg Trogisch, Preetzer Chaussee 125d, 24222 Schwentinental/Klausdorf

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lemke, Hildebrand**, Neuer Wall 7, 20354 Hamburg

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske,
den Richter am Landgericht Dr. Maatsch und
die Richterinnen am Landgericht Dr. Wiese

am 10.05.2011 folgenden Beschluss:

Im Wege der einstweiligen Verfügung, der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung,
wird angeordnet:

I Der Antragsgegner hat es zu unterlassen,

wörtlich oder sinngemäß im Hinblick auf angebliches Verhalten der Antragstellerin zu behaupten bzw. behaupten zu lassen und/oder zu verbreiten bzw. verbreiten zu lassen:

1. „Aus seinen [Antragsgegner, d. Unterzeichner] Feststellungen und zusammen getragenen Beweismitteln ergibt sich, dass die Insolvenz [der Cellpap Trucking Speditions GmbH & Co. KG, d. Unterzeichner] in der Vergangenheit systematisch geplant und in Zusammenarbeit mit der Hamburger Jointventure Partnerin G. Schürfeld & Co. (GmbH & Co) über mehrere Jahre verschleiert, verschleppt und vertuscht wurde.“;
2. „Schwere Umweltstraftaten in Zusammenhang mit dem Bau der Betriebsimmobilie der Cellpap Trucking Speditions GmbH & Co. KG“ [begangen zu haben];
3. „[...] nachgelagerte Betrugshandlungen zu Lasten seiner [des Antragsgegners, d. Unterzeichner] Firmen Cellpap Logistics GmbH und seiner Tankwagenspedition Fitschen Transport GmbH & Co. KG“ [vorgenommen zu haben];
4. [dass] „[...] den von ihm [Antragsgegner, d. Unterzeichner] beauftragten Mediatoren von der HHLA ein wissentlich falsch beauftragtes Verkehrswertgutachten zum Ankauf seiner Betriebsimmobilie vorgelegt wurde (540.000,-EUR) [...]“

5.

fehlt v. aus gutem Grunde v.

II Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Anordnung ein Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000.-, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

III Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

IV Der Streitwert wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

Buske
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Maatsch
Richter
am Landgericht

Dr. Wiese
Richterin
am Landgericht

Ausgefertigt

Für richtige Abschrift
Rechtsanwalt

Abschrift

RA Volker G. H. Straßner • Waitzstraße 52 a • 24105 Kiel

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 3
20355 Hamburg

Mein Aktenzeichen
80015-17 /Sch

Datum
05.05.2017

Rechtsstreit Hamburger Hafen und Logistik AG ./I. Trogisch
324 O 247/11

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeige ich an, dass ich nunmehr den Antragsgegner verrete.

Ich beantrage gemäß § 936, 926 Abs. 1 ZPO,

der Antragstellerin nunmehr eine Frist von einem Monat zur Erhebung der Hauptsacheklage zu setzen.

Mit freundlichem Gruß

gez. Straßner

Rechtsanwalt



Volker G.H. Straßner

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt
Volker G. H. Straßner
Waitzstraße 52 a
24105 Kiel

Tel.: 0431 - 53 64 89 13
Fax: 0431 - 53 64 89 14
Mobil: 0176 - 82 37 32 58

email:
kanzlei@volker-strassner-rechtsanwalt.de

Web:
www.volker-strassner-rechtsanwalt.de

Förde Sparkasse
IBAN: DE18 2105 0170 0009 0001 75
BIC: NOLADE21KIE

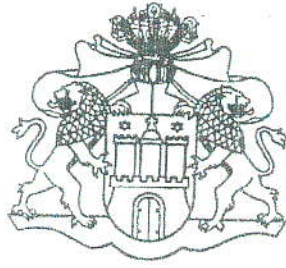
Deutsche Bank
IBAN: DE97 2107 0024 0154 4444 00
BIC: DEUTDE33HAN

Steuernummer: 19/223/41767

Termine nach telefonischer Vereinbarung

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 247/11



16.6.2017

Beschluss

In der Sache

Hamburger Hafen und Logistik AG, vertreten durch den Vorstand Klaus-Dieter Peters, Bei St. Annen 1, 20457 Hamburg

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Unverzagt, von Have, Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbH**,
Heimhuder Straße 71, 20148 Hamburg, Gz.: F-789-10

gegen

Jörg Trogisch, Preetzer Chaussee 125d, 24222 Schwentinental/Klausdorf

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Volker Straßner**, Waitzstraße 52a, 24105 Kiel, Gz.: 80015-17

beschließt das Landgericht Hamburg am 08.06.2017:

1. Die Antragstellerin hat innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses Klage zu erheben.
2. Wird entgegen dieser Anordnung nicht innerhalb der Frist Klage erhoben, wird die einstweilige Verfügung vom 10.05.2011 auf Antrag aufgehoben.

Gründe:

Gemäß § 20 Nr. 14 RPfIG ist die Anordnung der Klageerhebung dem Rechtspfleger übertragen.

Auf Antrag des Antragsgegners ist der Antragstellerin eine Frist zur Klageerhebung zu setzen, §§ 936, 926 Abs. 1 ZPO.

gez.

Lütze
Rechtspflegerin



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 08.06.2017

Meyer-Dühring, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig



Schmidberger & Prieß | Kollaustraße 11 | 22529 Hamburg

Landgericht Hamburg

Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

vorab per Fax: 428 43-4318/19

Aktenzeichen: 324 O 247/11

In der Sache

Hamburger Hafen und Logistik AG ./.
RAe Unverzagt pp

Jennifer Prieß
geb. Schmidberger
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Kolja Prieß
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Kollaustraße 11
22529 Hamburg

Tel.: 040/696 66 71 71
Fax: 040/696 66 71 72

info@schmidberger-priess.com
www.schmidberger-priess.com

Hamburg, den 21.07.2017
Akte: 20/17KP07 jf

Trogisch, Jörg

wird namens und in Vollmacht des Antragsgegners beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 10.05.2011 aufzuheben.

Begründung:

Mit Beschluss vom 08.06.2017 hat das Landgericht Hamburg zu dem Az.: 324 O 247/11 der Antragstellerin eine Frist von vier Wochen gesetzt, um ihre Ansprüche im Klageweg zu verfolgen. In dem Beschluss heißt es unter Ziffer 2) weiter, dass im Falle der nicht fristgerechten Einreichung einer Klage innerhalb der gesetzten Frist die einstweilige Verfügung vom 10.05.2011 auf Antrag aufgehoben werden muss.

Folgerichtig ist die einstweilige Verfügung vom 10.05.2011 aufgrund des Fristablaufs auf Antrag des Antragsgegners somit aufzuheben.

Sollte das Gericht in der einen oder anderen Frage weiteren Sachvortrag oder Beweisangebote vonseiten des Antragsgegners für angezeigt halten, wird ausdrücklich um einen richterlichen Hinweis gebeten.

Rechtsanwälte Schmidberger & Prieß
durch:

Kolja Prieß
Rechtsanwalt

Schmidberger & Prieß
Rechtsanwälte
Kollaustrasse 11

22529 Hamburg

Jörg Trogisch
Preetzer Chaussee 125 E
24222 Schwentinal
Tel. 0431- 2478 1851
Fax 0431-72982436
Mobil 0151-165 0 165 7
e-Mail trogisch@fitschen.com

Schwentinal, den 20. Juli 2017

Az. 324 O 247/11

Sehr geehrter Herr Prieß,

Herr RA Volker G. H. Straßner aus Kiel vertritt mich in dem oben genannten Verfahren, aber ist für drei Wochen urlaubsabwesend.

Insofern wäre ich Ihnen sehr verbunden, wenn Sie für mich zu dem als Anlage beigefügten Beschluss v. 08.06.2017 des Landgerichts Hamburg kurzfristig einen Antrag auf Aufhebung der Verfügung vom 10.05.2011 absetzen könnten damit sie schnellstmöglich aufgehoben wird.

Der JHSEkr Meyer-Dühring hat mir heute telefonisch bestätigt das die 30 Tage Frist abgelaufen ist und die HHLA nicht innerhalb der von Gericht gesetzten Frist eine Klage gegen mich eingereicht hat.

Vielen lieben Dank!

Anlage:
Beschluss v. 08.06.2017

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Trogisch

UNVERZAGT VON HAVE
RECHTSANWÄLTE



UNVERZAGT VON HAVE
RECHTSANWÄLTE

Landgericht Hamburg
Zivilkammer 24
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

ANSPRECHPARTNER: Claudia Gips
DURCHWAHL: +49 40 41 40 00-25
FAX DIREKT: +49 40 41 40 00-40
E-MAIL: gips@unverzagtvonhave.com

UNSER ZEICHEN: U 789-10/U/mo
DATUM: 01.09.2017

Geschäfts-Nr.: 324 O 247/11

In dem Rechtsstreit

Hamburger Hafen und Logistik AG

gegen

Jörg Trogisch

nehmen wir namens und in Vollmacht der Antragstellerin den Antrag
auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung hiermit

zurück.

Einer Zustimmung des Antragsgegners zur Antragsrücknahme bedarf
es nicht (vgl. Zöller, 31. Auflage, 2016, § 269 ZPO Rn. 14 mit Verweis
auf § 920 Rn. 13).

Die Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin gehen davon aus,
dass insofern der anberaumte Termin für den 13.10.2017 hinfällig wird.

HAMBURG

ALEXANDER UNVERZAGT
DR. FR. FIEDLER
HANS VON HAVE
DR. FRANK EICKMEIER
DR. ANDREAS HENSE
DR. GERO BRUGMANN
DR. CHRISTIAN RENGSHAUSEN
INA MARA HELBIG
MICHAEL BRUNNEN
VANESSA PIETRAS
DR. LUDWIG REZGER

1. EINGANGSSTRAßE 71
20145 HAMBURG

TELEFON: +49 40 41 40 00-0
FAX: +49 40 41 40 00-20

WWW.UNVERZAGTVONHAVE.COM

BERLIN

PROF. DR.
CHRISTOPHER
KURT MICHAEL LOITZ

RECHTSANWÄLTIN
DR. ANJA

TELEFON: +49 30 20 20 20 20
TELEFAX: +49 30 20 20 20 20
WWW.UNVERZAGTVONHAVE.COM

KÖLN

KURT MICHAEL LOITZ

RECHTSANWÄLTIN
DR. ANJA

TELEFON: +49 221 246 246-10
TELEFAX: +49 221 246 246-19

WWW.UNVERZAGTVONHAVE.COM

WWW.UNVERZAGTVONHAVE.COM

BERLIN

DR. ANJA
RECHTSANWÄLTIN

BERLIN

DR. ANJA
RECHTSANWÄLTIN

HAMBURG

DR. ANJA
RECHTSANWÄLTIN

Handelsregister des LG Hamburg Nr. 24

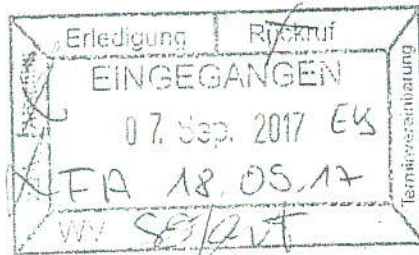
Höchst vorsorglich wird bereits jetzt darauf verwiesen, dass die alleinige Sachbearbeiterin und Unterzeichnerin am 13.10.2017 terminbedingt nicht in Hamburg ist. Sollte eine mündliche Verhandlung trotz Antragsrücknahme stattfinden, wird insoweit Terminverlegung beantragt.

Claudia Gips
Rechtsanwältin

Landgericht Hamburg
Zivilkammer 24

Landgericht Hamburg, 324 O 247/11
Postfach 306121, 20348 Hamburg

Rechtsanwälte
Schmidberger & Prieß
Kollaustraße 11
22529 Hamburg



Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - 4621
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0
Telefax (Geschäftsstelle): (040) 4279-85330
Telefax (fristwährend): (040) 4 28 43 - 4318/9
Zimmer: B 334

Bitte bei Antwort angeben:
Geschäftsnummer:
324 O 247/11

Hamburg, den 05.09.2017

In Sachen
Hamburger Hafen und Logistik AG ./ J. Trogisch, J.
wg. einstweiliger Verfügung

Ihr Zeichen: 20/17 KP07

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

richterlicher Anordnung gemäß erhalten Sie die anliegenden Unterlagen zur Stellungnahme
binnen 10 Tagen. 001 18 05 17-6

Mit freundlichen Grüßen

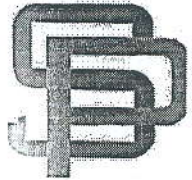
Meyer-Dühring, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bitte beachten: Übersenden Sie Schriftsätze nur dann vorab per Fax, wenn dies der Fristwahrung dient. Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen.

Bankverbindung
Justizkasse Hamburg:
Deutsche Bundesbank

Verkehrsanbindung
Messenhallen: U2
Sievekingplatz: Metrobus 3
Hauptbahnhof: Bus 112

Nachtbriefkasten
links an der Haupteingangstür



Schmidberger & Prieß | Kollastraße 11 | 22529 Hamburg

Landgericht Hamburg
Strafgericht
Sievekingplatz 3

20355 Hamburg

Vorab per Fax: 428 43-4318/19

Jennifer Prieß
geb. Schmidberger
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Kolja Prieß
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Kollastraße 11
22529 Hamburg

Tel: 040/696 66 71 71
Fax: 040/696 66 71 72

info@schmidberger-priess.com
www.schmidberger-priess.com

Aktenzeichen: 324 O 247/11

Hamburg, den 14.09.2017
Akte: 20/17KP07 he D3/421-17

In der Sache

Hamburger Hafen und Logistik AG ./.
RAe Unverzagt von Have

Trogisch, Jörg
RAe Schmidberger & Prieß

wird auf die Verfügung des Gerichtes vom 22. August 2017 und vom 05. September 2017 wie folgt Stellung genommen:

Zunächst einmal wird darauf hingewiesen, dass in dem hier in Rede stehenden Rechtsstreit eine Klage durch die Antragstellerin gerade nicht eingereicht wurde. Es handelt sich insoweit um ein einstweiliges Verfügungsverfahren. Insoweit ist eine Antragschrift vom 21. April 2011 (!!!) zum Zwecke der Stellungnahme bis zum 14. September 2017 zur Verfügung gestellt worden. Es ist allein aufgrund der Antragschrift vom 21. April 2011 und dem damit verbundenen Zeitablauf offenkundig, dass ein Eilbedürfnis für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung zu keinem Zeitpunkt gegeben war. Die Zustellung der Antragschrift ist erst am 24. August 2017 erfolgt, weshalb für ein Eilverfahren somit überhaupt gar keine Grundlage gegeben war. Mit Schriftsatz vom 20. Juli 2017 ist auf diesen Umstand bereits hingewiesen worden, weshalb die einstweilige Verfügung unverzüglich aufzuheben gewesen wäre.

Die Zivilkammer 24 am Landgericht Hamburg hat unter dem Vorsitz des Richters Andreas Buske die einstweilige Verfügung vom 10. Mai 2011 ohne vorherige mündliche Verhandlung erlassen, obwohl der Kollege RA Lemke für den Beklagten am 20. April 2011 bei der gemeinsamen Annahmestelle des Gerichts in dreifacher Ausfertigung die zwanzig Seiten umfassende Schutzschrift vom 20.04.2011 nebst Anlagen eins bis zehn eingereicht hat. Mit der Schutzschrift hat der Kollege Lemke u.a. auch einen Antrag gestellt, eine einstweilige Verfügung

nicht ohne vorherige mündliche Verhandlung zu erlassen. Drei eingereichte Ausfertigungen der Schutzschrift nebst Anlagen befinden sich in der Akte des Gerichts. Die drei Ausfertigungen tragen allesamt den Eingangsstempel vom 20.04.2011 der gemeinsamen Annahmestelle.

Aus der Akte des Gerichts ergibt sich, dass die Schutzschrift von der Zivilkammer 24 aus einem nicht bekannt gegebenen Grund nicht in das Schutzschriftenregister (ZSR) eingetragen wurde. In dem Jahr 2011 galt eine Schutzschrift nicht mit dem Eingangsstempel des Gerichts als eingereicht. Zum damaligen Zeitpunkt galt eine Schutzschrift erst durch die vom Gericht vorzunehmende Eintragung in das ZSR als eingereicht. Infolge der „nicht eingereichten Schutzschrift“ wurde das rechtliche Gehör des Antragsgegners von der Zivilkammer 24 unter dem Vorsitz des Richters Andreas Buske verletzt und nicht gewürdigt.

Diese Sachverhalte ergeben sich aus der Akte des Gerichts, die unser Mandant am 09.05.2017 im Beisein von dem JHSekt Meyer-Dühring eingesehen und in der abgehefteten Reihenfolge vollständig abfotografiert hat.

In dem Beschluss des Landgerichtes Hamburg zum Aktenzeichen 324 O 247/11 vom 08. Juni 2017 ist der Antragstellerin eine Frist zur Einreichung einer Klage gesetzt worden, welche die Antragstellerin fruchtlos hat verstreichen lassen. Eine Klage ist zu keinem Zeitpunkt eingereicht worden, weshalb der angegriffene Beschluss unverzüglich aufzuheben war. Durch die Mitteilung und Zusendung einer völlig veralteten Antragsstellung auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist die Frist gerade nicht eingehalten worden, weshalb der Beschluss vom 10. Mai 2011 aufzuheben und die neuerlich eingereichte Antragsstellung auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kostenpflichtig zurückzuweisen ist.

Die in der Antragsstellung vom 21. April 2011 behaupteten Sachverhalte sind mit der Schutzschrift vom 20.04.2011 und mit der Einlassung vom 31.05.2017 des Kollegen RA Strassner dem Grunde und der Höhe nach vollumfänglich bestritten worden. Wahrheitswidrige Behauptungen sind zu keinem Zeitpunkt durch den Antragsteller abgegeben worden. Eine Verletzung des Ehrenschatzes hat zu keinem Zeitpunkt vorgelegen.

Durch den Schriftsatz der Antragstellerin vom 01. September 2017 erübrigt sich eine weitere Stellungnahme zu den unzutreffenden und nach Auffassung unseres Mandanten vorsätzlich falschen Anschuldigungen zum Nachteil des Antragstellers. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es in der Tat einer Zustimmung des Antragsgegners zu einer Antragsrücknahme nach § 920 i.V. m. § 269 ZPO nicht bedarf. Weiter wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Verfügung des Gerichts vom 22.08.2017, die von dem Richter Andreas

Buske gez. worden sein soll, eine nicht erfolgte Klage der Klägerin zugrunde gelegt wurde. Die Klage hätte mit der Antragstellung des Schriftsatzes vom 21. April 2011 aufgrund der Fristversäumnis ohnehin seine rechtliche Grundlage verloren und wäre kostenpflichtig zurückzuweisen. Die Antragstellerin hätte insoweit die Frist verschuldet versäumt und insoweit ein neuerliches unbegründetes einstweiliges Verfügungsverfahren initiiert. Die Kosten sind aus den vorstehenden Gründen und aufgrund der Rücknahme der eingelegten einstweiligen Verfügung von der Antragsstellerin gemäß § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO zu tragen.

In diesem Zusammenhang wird im Übrigen auch deutlich, dass ein Feststellungsinteresse auf Seiten des Antragsgegners gegeben ist, da die Antragstellerin offensichtlich in rechtsmissbräuchlicher Art und Weise über einen Zeitraum ab 21. April 2011 bis zum heutigen Tage den Antragsgegner immer wieder mit unberechtigten gerichtlichen Verfahren überzieht, um mutwillig unnötige Kosten sowohl bei Gericht als auch auf Seiten des Antragsgegners zu verursachen. Ein solches Vorgehen wird entschieden zurückgewiesen und beanstandet und ist durch eine Kostenentscheidung zum Nachteil der Antragstellerin in diesem Sinne gemäß § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO zu sanktionieren.

Rechtsanwälte Schmidberger & Prieß
durch:



Kolin Prieß
Rechtsanwalt



Schmidberger & Prieß | Kollastraße 11 | 22529 Hamburg

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Vorab per Fax: 428 43-4318/19

19.09.2017

Jennifer Prieß
geb. Schmidberger
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Kolja Prieß
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Kollastraße 11
22529 Hamburg

Tel.: 040/696 66 71 71
Fax: 040/696 66 71 72

info@schmidberger-priess.com
www.schmidberger-priess.com

Aktenzeichen: 324 O 247/11

Hamburg, den 18.09.2017
Akte: 20/17KP07 he D3/421-17

In der Sache

Hamburger Hafen und Logistik AG
RAe Unverzagt von Have

Trogisch, Jörg
RAe Schmidberger & Prieß

werden in Ergänzung zum Schriftsatz vom 14.09.2017 noch folgende Ergänzungen zur Fehlerkorrektur angezeigt:

Es sind folgenden Korrekturen vorzunehmen:

Auf Seite 1, zweiter Absatz muss es wie folgt heißen:

„In dreifacher Ausfertigung die acht Seiten umfassende Schutzschrift vom 20.04.2011....“

Auf Seite 2, vorletzter Absatz muss es wie folgt heißen:

„Wahrheitswidrige Behauptungen sind zu keinem Zeitpunkt durch den Antragsgegner abgegeben worden.“

Auf Seite 2, letzter Absatz muss es heißen:

„Durch den Schriftsatz der Antragstellerin vom 01. September 2017 erübrigt sich eine weitere Stellungnahme zu den unzutreffenden und nach Auffassung des Antragsgegners vorsätzlich falschen Anschuldigungen zum Nachteil des Antragsgegners.

Wir bitten die Versehen zu entschuldigen.

Rechtsanwälte Schmidberger & Prieß
durch:


Kaja Prieß
Rechtsanwältin

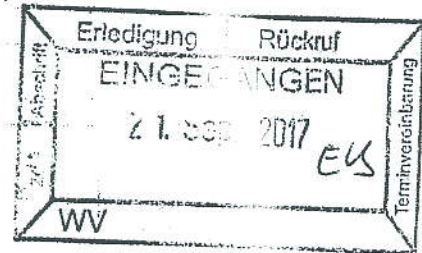
Landgericht Hamburg

Hamburg, 18.09.2017

324 O 247/11

Verfügung

In der Sache
Hamburger Hafen und Logistik AG ./ Trogisch, J.



Es wird darauf hingewiesen, dass es in der Rechtsprechung und Literatur streitig ist, ob nicht nur der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgenommen werden muss, sondern auch auf die Rechte der einstweiligen Verfügung verzichtet werden muss.

Es wird daher angeregt, dass die Antragstellerin zusätzlich auf die Rechte der einstweiligen Verfügung vom 10.05.2011 verzichtet. Der Antragsgegner hat dann das Verfahren nach § 926 ZPO für erledigt zu erklären, da die fragliche einstweilige Verfügung dann keine Wirkung mehr hat.

Nach der zu erwartenden Erledigungserklärung des Antragsgegners - wenn er nämlich nicht für erledigt erklären sollte trotz des entsprechenden Verzichts der Antragstellerin, wäre sein Antrag mangels Rechtsschutzbedürfnis zurückzuweisen - sollte die Antragstellerin ebenfalls für erledigt erklären und zugleich die Übernahme der Kosten für das Verfahren nach § 926 ZPO erklären. Dies würde Gerichtskosten sparen und das Gericht würde ihr ohnehin die Kosten nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand auferlegen.

Es wird daher zunächst der Antragstellerin Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Tagen ab Zugang der Verfügung gegeben.

Zu einer Aufhebung des Termins besteht aus Sicht des Gerichts derzeit kein Anlas. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die alten Bezeichnungen Antragstellerin und Antragsgegner aus dem einstweiligen Verfügungsverfahren beigehalten wurden, auch wenn im Verfahren nach § 926 ZPO die Parteirollen vertauscht sind.

Käfer
Vorsitzende Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 19.09.2017

Buse, JFAnge
Urkuftsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung begläubigt
- ohne Unterschrift gültig

Abschrift

Erledigung	Rückruf
EINGEGANGEN	
29. Sep. 2017	
FA: 06.10.17	
zda	Terminvereinbarung
WV	

UNVERZAGT VON HAVE
RECHTSANWÄLTE

UNVERZAGT VON HAVE
HELMHOLDER STRASSE 71 20148 HAMBURG

Landgericht Hamburg
Zivilkammer 24
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Vorab per Fax: 428 43 - 43 18/-19

ANSPRECHPARTNER: Claudia Gips
DURCHWAHL: +49.40.41 40 00-25
FAX DIREKT: +49.40.41 40 00-40
E-MAIL: gips@unverzagtvonhave.com

UNSER ZEICHEN: U-789-10/U/mo
DATUM: 25.09.2017

Geschäfts-Nr.: 324 O 247/11

In dem Rechtsstreit

Hamburger Hafen und Logistik AG

gegen

Jörg Trogisch

erklären wir Namens und in Vollmacht der Antragstellerin:

Die Antragstellerin

verzichtet

uneingeschränkt auf die Rechte aus dem Beschluss des Landgericht Hamburg vom 10.05.2011 (Az.: 324 O 247/11), einschließlich der Rechte auf eine Vollstreckung aus diesem Titel.

gez. Gips

Claudia Gips
Rechtsanwältin

HAMBURG

ALEXANDER UNVERZAGT
DIRK FELDMANN
HARRO VON HAVE
DR. FRANK EICKMEIER
DR. ANDREAS PENSE, M.S.J. (Paris)
DR. GERO BRUGMANN, LL.M. (UNSW)
CLAUDIA GIPS*
DR. SEBASTIAN RENGSHAUSEN**
ANJA-MARA HELBIG, LL.M.**
MICHAEL PHILIPPI
ANESSA PIETRAS, LL.M.
OLIVIER LUKAS MEZGER

*Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht
**Fachanwälte für Gewerblichen Rechtsschutz

HELMHOLDER STRASSE 71
20148 HAMBURG

TELEFON +49(0)40 41 40 00-0
TELEFAX +49(0)40 41 40 00-40
hamburg@unverzagtvonhave.com

BERLIN

KAI MAY
CHRISTOPH FEY
Wirtschafts-Mediator

MONBJOUPLATZ 2
10178 BERLIN

TELEFON +49(0)30 28 87 63-33
TELEFAX +49(0)30 28 87 63-44
berlin@unverzagtvonhave.com

KÖLN

KURT-MICHAEL LÖITZ

HÖHENSTAUENRING 64
50674 KÖLN

TELEFON +49(0)221 346 82-16
TELEFAX +49(0)221 346 82-19
koeln@unverzagtvonhave.com

www.unverzagtvonhave.com

DEUTSCHE BANK

IBAN DE49200700240656211000
BIC/SWIFT DEUTDE33HAN

HASPA

IBAN DE28200505501282131851
BIC/SWIFT HASPDE33HAN

ANDERKONTO DEUTSCHE BANK

IBAN DE25200700240656206300
BIC/SWIFT DEUTDE33HAN

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Partnerschaftsregister des AG Hamburg PR 746



Schmidberger & Prieß | Kollastrafße 11 | 22529 Hamburg

Landgericht Hamburg
Sievelingplatz 1

20355 Hamburg

Vorab per Fax: 428 43-4318/19

Aktenzeichen: 324 O 247/11

In der Sache

Hamburger Hafen und Logistik AG
RAe Unverzagt von Have

Jennifer Prieß
geb. Schmidberger
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Kolja Prieß
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Kollastrafße 11
22529 Hamburg

Tel.: 040/696 66 71 71
Fax: 040/696 66 71 72

info@schmidberger-priess.com
www.schmidberger-priess.com

Hamburg, den 05.10.2017
Akte: K 17/00020 KP

Trogisch, Jörg
RAe Schmidberger & Prieß

wird namens und in Vollmacht des Antragsgegners aufgrund der umfassenden Verzichtserklärung der Antragstellerin vom 25.09.2017 der Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Angesichts dessen ist nach § 91 a ZPO über die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens und über die Kosten des Aufhebungsverfahrens zu entscheiden. Hierüber ist in dem Beschluss nach § 91 a ZPO einheitlich zu entscheiden. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen in Bezug auf das einstweilige Verfügungsverfahren einerseits und des Aufhebungsverfahrens nach § 926 Abs. 2 ZPO sind der Antragstellerin in vollem Umfang aufzuerlegen. Zunächst einmal sei angemerkt, dass das Unterlassungsbegehren der Antragstellerin im einstweiligen Verfügungsverfahren von Anfang an nicht berechtigt war. Darüber hinaus ist die Antragstellerin jahrelang untätig geblieben und hat sie ihr gesetzte Frist zur Klage in der Hauptsache fruchtlos verstreichen lassen, so dass der Antragstellerin allein deshalb die gesamten Kosten des Verfahrens sowohl im einstweiligen Verfügungsverfahren als auch im Aufhebungsverfahren aufzuerlegen sind. Der Antragstellerin sind sowohl aufgrund der Fristversäumnis als auch aufgrund der Verzichtserklärung vom 25.09.2017 die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen und Rechtsverfolgungskosten aufzuerlegen, da sich durch das schuldhafte Verhalten der Antragstellerin das Aufhebungsverfahren nachträglich erledigt hat. An dieser Stelle sei zudem erwähnt, dass der Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 10.05.2011, Az.: 324 O 247/11 unabhängig von der Verzichtserklärung auf den Titel und dessen Vollstreckung aufgrund der Fristversäumnis durch die Antragstellerin aufgehoben worden wäre, so dass der Antragsgegner auch in der Sache selbst erfolgreich gewesen wäre. Insoweit kommt es noch nicht einmal darauf an, ob der Antrag der Antragstellerin vom 27.04.2011 von Anfang an unbegründet war oder nicht, vgl. Zöller, Kommentar zur ZPO 27. Auflage, § 926, Rn. 26.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin seit dem 10.05.2011 ohne sachlichen Grund untätig geblieben und das Verfahren verzögert hat. Dieser Umstand ist auch bei der Kostenentscheidung zum Nachteil der Antragstellerin zu berücksichtigen.

Der anzusetzende Streitwert ist wesentlich höher als die von der Antragstellerin angegebenen 40.000,00 € anzusetzen, zumal das wirtschaftliche Interesse der Parteien den vorläufig angesetzten Streitwert bei weitem übersteigt. Erhöhend ist zu berücksichtigen, dass sich das Verfahren über mehr als sechs Jahre hingezogen hat, ohne dass die Antragstellerin das Verfahren in der Hauptsache weiter betrieben und gefördert hat. Diese Verzögerungstaktik hat den Antragsgegner in einen jahrelanges gerichtliches Verfahren genötigt, obgleich die Antragstellerin die erst am 25.09.2017 abgegebene Erklärung schon damals hätte abgeben können und auch müssen. Folgerichtig sind der Antragstellerin auch sämtliche hieraus erwachsenen Kosten aufzuerlegen, siehe hierzu auch den richterlichen Hinweis vom 18.09.2017.

Eine Übernahmeerklärung der Antragstellerin hinsichtlich der Kosten liegt nicht vor. Es ist insoweit eine Kostenentscheidung nach § 91a ZPO im Einklang mit dem richterlichen Hinweis vom 18.09.2017 zu treffen. Der Beschluss vom 10.05.2011 ist klarstellend aufzuheben und die Antragstellerin hat den entwerteten Titel vom 10.05.2011, Az.: 324 O 247/11, zu Händen des Unterzeichners im Original zu übersenden. Hierzu ist die Antragstellerin aufgrund der Erklärung vom 25.09.2017 verpflichtet.

Rechtsanwälte Schmidberger & Prieb
durch:

Kolja Prieb
Rechtsanwalt





Schmidberger & Prieß | Kollaustraße 11 | 22529 Hamburg

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Vorab per Fax: 428 43-4318/19

Jennifer Prieß
geb. Schmidberger
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Kolja Prieß
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Kollaustraße 11
22529 Hamburg

Tel.: 040/696 66 71 71
Fax: 040/696 66 71 72

info@schmidberger-priess.com
www.schmidberger-priess.com

Aktenzeichen: 324 O 247/11

Hamburg, den 03.11.2017
Akte: K 17/00020 KP

In der Sache

Hamburger Hafen und Logistik AG
RAe Unverzagt von Have

Trogisch, Jörg
RAe Schmidberger & Prieß

wird namens und in Vollmacht des Antragsgegners darauf hingewiesen, dass das Landgericht Hamburg in dem Beschluss vom 18.10.2017 ein Kostengrundentscheidung über das einstweilige Verfügungsverfahren vergessen hat.

In dem Beschluss vom 18.10.2017 ist über die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens in Bezug auf den Beschluss vom 10.05.2011 einerseits und das Aufhebungsverfahren andererseits einheitlich zu entscheiden, vgl. Zöller, Kommentar ZPO, 25. Auflage, § 926 Rn. 26.

Die Antragstellerin hat das Verfahren schuldhaft trotz Fristsetzung jahrelang nicht weiter betrieben und die vom Gericht gesetzte Frist verstreichen lassen. In einer solchen Konstellation hat die Antragstellerin sowohl die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens als auch des Aufhebungsverfahrens zu tragen, vgl. Zöller, Kommentar ZPO, 25. Auflage, § 926 Rn. 26. Die getroffene Kostenentscheidung ist insoweit offenbar versehentlich unvollständig und missverständlich abgefasst und insoweit wegen einer offenbaren Unrichtigkeit zu berichtigen. Die Kostenentscheidung muss lauten:

„Die Antragstellerin (Hamburg Hafen Logistik AG) hat die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens und des Aufhebungsverfahrens nach einem Wert von 40.000,00 € zu tragen.

Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 17.10.2017 eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung in Bezug auf das Verfahren nach § 926 ZPO abgegeben. Hiervon erfasst werden auch die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens, welche der Antragstellerin aufgrund der versäumten Frist auch in der Hauptsache durch Urteil ohnehin auferlegt worden wären, vgl. Zöller, Kommentar ZPO, 25. Auflage, § 926 Rn. 26.

Es wird insoweit um Berichtigung und Vervollständigung des Beschlusses gebeten. Um eine zeitnahe Rückmeldung wird gebeten.

Nur ~~Vorsorglich~~ und fristwährend wird namens und in Vollmacht gegen den Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 18.10.2017 in Bezug auf die vergessene Kostenentscheidung in Bezug auf das einstweilige Verfügungsverfahren

Beschwerde

eingelegt, soweit eine Entscheidung über die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens nicht getroffen wurde. Der Durchführung einer Beschwerde bedarf es nicht, wenn das Gericht in Bezug auf diese Rüge gleichfalls von einer offenbaren Unrichtigkeit ausgeht, welche berichtigt bzw. nachgeholt werden kann.

Namens und in Vollmacht des Antragsgegners wird beantragt,

deklaratorisch festzustellen, dass die einstweilige Verfügung vom 10.05.2011 des Landgerichts Hamburg, Az.: 324 O 247/11, wirkungslos und insoweit aufgehoben ist.

Rechtsanwälte Schmidberger & Prieß

durch:

Kelja Prieß
Rechtsanwältin



Abschrift

Schmidberger & Prieß
Rechtsanwälte | Fachanwälte



Schmidberger & Prieß | Kollaustraße 11 | 22529 Hamburg

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Vorab per Fax: 428 43-4318/19

Aktenzeichen: 324 O 247/11

In der Sache

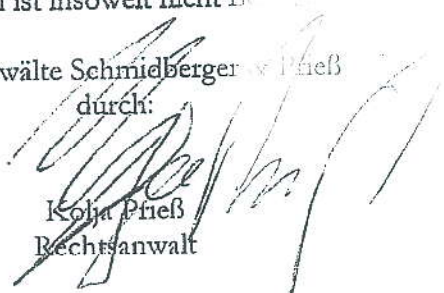
Hamburger Hafen und Logistik AG ./.
RAe Unverzagt von Have

Trogisch, Jörg
RAe Schmidberger & Prieß

übersende ich dem Gericht die anliegende E-Mail der Antragstellerin vom 15.11.2017, in welchem die vollständige Kostenübernahme durch die Antragstellerin und ein Verzicht auf die Geltendmachung der Unterlassungsansprüche erklärt wird. Insoweit entspricht die feststellende deklaratorische Aufhebung des Beschlusses des Amtsgerichts Hamburg vom 10.05.2011, Az.: 324 O 247/11, dem ausdrücklich erklärten Willen der Parteien.

Nur der Vollständigkeit halber sei zu der anliegenden E-Mail vom 15.11.2017 angemerkt, dass die vom Antragsgegner der Antragstellerin in dem dem Ordner zur Verfügung gestellten Unterlagen und benannten Beweismittel inhaltlich in dem Maß über die dem Antragsgegner entstandenen Schäden gerade noch nicht einbezogen worden sind. Die gegenteilige Darstellung der Antragstellerin ist insoweit nicht

Rechtsanwälte Schmidberger & Prieß
durch:


Kolja Prieß
Rechtsanwalt

Jennifer Prieß
geb. Schmidberger
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Kolja Prieß
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Kollaustraße 11
22529 Hamburg

Tel.: 040/696 66 71 71
Fax: 040/696 66 71 72

info@schmidberger-priess.com
www.schmidberger-priess.com

Hamburg, den 17.11.2017
Akte: K 17/00020 KP

Von: Brandt, Heinz [mailto:Brandt@hhja.de]
Gesendet: Mittwoch, 15. November 2017 11:18
An: 'Jörg Trogisch'
Cc: Titzrath, Angela
Betreff: AW: Klagsache;

Sehr geehrter Herr Trogisch,

wir haben die Unterlagen geprüft, die Sie uns am 06.11.2017 zusammengefasst in einem Ordner überlassen haben.

Unter anderem ist dies die aktuelle Gerichtskorrespondenz in der Sache 324 O 247/11, aus der hervorgeht, dass wir uns entschieden haben, den zweiten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Sie auf Unterlassung von fünf weiteren unwahren und geschäftsschädigenden Behauptungen zurückzunehmen.

Wir werden die bis dahin angefallenen Kosten dieses Verfahrens tragen und von der Geltendmachung unserer Rechte in dieser Sache Abstand nehmen. Unsere Entscheidung beruht auf der Einschätzung, dass eine gerichtliche Durchsetzung unserer Unterlassungsansprüche zum jetzigen Zeitpunkt keine Befriedung des Verhältnisses zwischen Ihnen und unserem Unternehmen herbeiführen wird und somit Aufwand und Nutzen der Fortführung dieses Verfahrens für uns in keinem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Insofern verwundert uns Ihre Schlussfolgerung zu unserem Verhalten. Wir haben lediglich kein Interesse an einer weiteren Auseinandersetzung in dieser konkreten Angelegenheit.

Die Beendigung des Verfahrens 324 O 247/11 hat jedoch keinen Einfluss auf den Fortgang des Rechtsstreits über Ihre Schadensersatzforderungen gegen unser Unternehmen. Dieser Rechtsstreit wurde von Ihnen mittlerweile, nach Klagenabweisung in zwei Instanzen, als Nichtzulassungsbeschwerde dem BGH vorgelegt und wird dort unter dem Aktenzeichen VI ZA 5/17 geführt. Die weiteren Unterlagen, die Sie uns in dem Ordner überlassen haben, beziehen sich auf diesen Rechtsstreit und sind inhaltlich in diesen bereits einbezogen. Wir sehen einer rechtskräftigen Entscheidung des langjährigen Gerichtsverfahrens zu diesem Rechtsstreit entgegen und werden, wie wir Ihnen stets mitgeteilt haben, bis dahin keine außergerichtlichen Aussagen zu verfahrensgegenständlichen Sachverhalten treffen.

Ich bedaure, wie Sie auch die letzten Handlungen unsererseits interpretieren und verbleibe mit freundlichem Gruß

Heinz Brandt

Heinz Brandt
Mitglied des Vorstands der

Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft
Bei St. Annen 1, 20457 Hamburg, www.hhla.de
Tel.: +49 40 3088-3202, Fax: +49 40 3088-3303, E-Mail: brandt@hhla.de

Sitz der Gesellschaft: Freie und Hansestadt Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 1902
Vorstand: Angela Fitzrath (Vors.), Heinz Brandt, Jens Hansen, Dr. Roland Lappin
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Prof. Dr. Rüdiger Grube

Erst denken, dann drucken – der Umwelt zuliebe.